

Förderverein der Dritten IGS Halle (Saale)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Dritten IGS Halle (Saale)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend am 1. August jeden Jahres.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Dritten IGS Halle (Saale) und die Unterstützung der Dritten IGS Halle (Saale) bei der Umsetzung schulischer und außerschulischer Projekte und Aktivitäten.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule;
 - b) die ideelle und materielle Unterstützung der Dritten IGS Halle (Saale) (§ 58 Nr. 1 AO);
 - c) die Mitgestaltung, Unterstützung und Durchführung von schulischen Veranstaltungen, z. B. Schulfeste, Klassen-, Kurz- und Gruppenfahrten;
 - d) die Förderung und Unterstützung von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Tätigkeiten und Projekten, insbesondere durch Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege;
 - e) die materielle und finanzielle Unterstützung einkommensschwacher Familien bei schulischen Veranstaltungen und die Integration von Familien unterschiedlicher Nationalität und Kultur;
 - f) die Anerkennung und Auszeichnung besonderer Leistungen und Engagement von Schülerinnen und Schülern der Schule;
 - g) die Förderung von sportlichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler und durch die Unterstützung bei der Schaffung eines vielfältiges Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich.
3. Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung von politischen oder konfessionellen Überzeugungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs kann der Bewerber Beschwerde einlegen, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Vorstand hat den Bewerber über die Ablehnung sowie sein Beschwerderecht zu informieren.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund: Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der

Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die ausgeschlossene Person binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mittel zum Erreichen der Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
2. Der Verein erhebt Beiträge für Mitglieder. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz bzw. teilweise erlassen oder stunden.
3. Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
4. Es können auch Spenden und Schenkungen an den Verein geleistet werden. Ab einem Spendenwert von 20,00 Euro wird, die steuerliche Zulässigkeit vorausgesetzt, eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Die Einberufung erfolgt nicht während der Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt.

- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfung;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und anderer Vereinsorgane;
- d) die Wahl zweier Kassenprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren;
- e) die Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
- f) die Bestätigung der Ernennung der Ehrenmitglieder;
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Satzungsänderung oder Satzungsergänzungen;
- i) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel ab einer Höhe von 2500,00 EUR.

- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4 Nr. 3 Satz 3 und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern in den Fällen des §4 Nr. 4 Abschnitt c;
 - k) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 2500,00 EUR. Bei Beträgen über 2500,00 EUR entscheidet die Mitgliederversammlung. Weiterhin erfüllt er insbesondere die folgende Aufgaben:
 - a) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Vorbereitung des Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

8. Bei Beträgen bis zu 300,00 € ist der Schatzmeister zur selbständigen Auszahlung berechtigt. Der Schatzmeister erhält Einzelvertretungsberechtigung beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen benennt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Bildung und Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit 2/3 Mehrheit, an welche steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen des Vereins

übertragen werden soll. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

Halle (Saale), den 16. September 2020